

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

34. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. Juni 1981

Nummer 51

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20020 20500	12. 5. 1981	RdErl. d. Innenministers Geschäftsordnung für die Regierungspräsidenten; Regelung für Polizeivollzugsbeamte	1140
2030		Berichtigung zur VwVO d. Innenministers u. d. Finanzministers v. 31. 3. 1981 (MBL. NW. 1981 S. 880) Verwaltungsverordnung zur Ausführung des Landesbeamtengesetzes	1159
2053	27. 4. 1981	RdErl. d. Innenministers Schießausbildung in der Polizei	1140
230	28. 4. 1981	Bek. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes der ehemaligen Landesplanungsgemeinschaft Rheinland, Teilabschnitt Kreis Düsseldorf-Mettmann, im Gebiet der Stadt Mettmann	1140
236	5. 5. 1981	RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Betriebsanweisung für Heizanlagen in Liegenschaften des Landes Nordrhein-Westfalen – Heizungsbetriebsanweisung NW –	1141

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
Innenminister		
6. 5. 1981	Bek. – Ungültigkeit eines Dienstausweises	1154
Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales		
16. 4. 1981	RdErl. – Jahreskrankenhausbauprogramm 1981 des Landes Nordrhein-Westfalen	1154
13. 5. 1981	Mitt. – Aufstellung über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. 4. 1981 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 30. 4. 1981	1160
Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr		
8. 5. 1981	Bek. – Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Prüfung der Jahresrechnung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	1158
Personalveränderungen		
	Innenminister	1158

20020
20500

I.

**Geschäftsordnung
für die Regierungspräsidenten
Regelung für Polizeivollzugsbeamte**

RdErl. d. Innenministers v. 12. 5. 1981 -
IV A 1 - 0202
II C 3/15 - 33.11

Für die Polizeivollzugsbeamten bei den Regierungspräsidenten gilt die Geschäftsordnung für die Regierungspräsidenten, RdErl. v. 29. 5. 1979 (SMBL. NW. 20020), mit folgenden Ausnahmen:

1. Sind in dem Dezernatsbereich 25.2 (Schutzpolizei) oder dem Dezernatsbereich 25.3 (Kriminalpolizei) mehrere Dezernenten beschäftigt, so ist ein Dezernent zu bestellen, der die Arbeit des Dezernatbereichs überwacht und koordiniert. Der bestellte Dezernent ist Vorgesetzter der Beschäftigten des Dezernatsbereichs.
2. Für die Beamten der Leitstelle, der Verkehrsüberwachungsbereitschaft und der Technischen Dienste gilt die für sie erlassene Dienstanweisung. Sie unterstehen dem bestellten Dezernenten des Dezernatsbereichs 25.2 (Schutzpolizei).

- MBl. NW. 1981 S. 1140.

2053

**Schießausbildung
in der Polizei**

RdErl. d. Innenministers v. 27. 4. 1981 -
IV C 2/A 4 - 4660

1. Schon kleine Fehler bei der Handhabung der Waffe oder beim Schießen können schwerwiegende Folgen verursachen. Polizeivollzugsbeamte müssen deshalb sowohl umfangreiche Kenntnisse über die rechtlichen Voraussetzungen und Grenzen des Schußwaffengebrauchs besitzen, als auch
 - im Umgang mit der Waffe ständig geschult werden
 - auf die psychische Belastung durch einen Schußwaffengebrauch vorbereitet sein
 - eine Schießfertigkeit erreichen, die eine sichere Anwendung der Waffe gewährleistet.
2. Die Schießausbildung ist unter Beachtung der PDV 211 „Vorschrift für die Schießausbildung“ durchzuführen. Dabei ist insbesondere der Grundsatz der individuellen Ausbildung zu beachten. Danach sind Beamte mit unterdurchschnittlichen Schießleistungen durch intensivere Ausbildung und häufigeres Schießen an das allgemeine Leistungsniveau heranzuführen.
3. Die Sicherheit im Umgang mit der Waffe setzt genaue Kenntnisse der
 - Technik und Handhabung
voraus. In der theoretischen Schießausbildung ist deshalb vor allem auf häufige Handhabungsfehler einzugehen, wie
 - Vorspannen des Schlaghebels
 - Abzugsfinger am Abzug statt längs des Abzugsbügels
 - falsches Laden und Entladen.
In jedem Falle muß das richtige Verhalten deutlich gezeigt und intensiv geübt werden.
4. Bei der praktischen Schießausbildung soll der Schießausbilder Schießfehler soweit möglich schon vor Abgabe des Schusses abstellen. Schießfehler und ihre Auswirkungen sind zu erläutern.
5. Eine ständige Schießausbildung mit dem Gewehr ist nur bei den Hundertschaften der Bereitschaftspolizei, den Einsatzhundertschaften und -zügen der Kreispolizeibehörden und den Spezialeinsatzkommandos (SEK) durchzuführen. Darüber hinaus stellen die Polizeibehörden sicher, daß alle Schutzbereiche und Poli-

zeistationen über einige Polizeivollzugsbeamte mit einer ausreichenden Fertigkeit im Gewehrschießen verfügen.

6. Bei der Bereitschaftspolizei und den Landespolizeischulen richtet sich die Schießausbildung nach den Lehrplänen für die Ausbildung der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen PDV 245 (NW). Die Schießausbildung für die Studierenden an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung (unmittelbar eingestellte Anwärter) ist im Rahmen der fachpraktischen Studienzeit 2 (§ 14 APO Verw. und Polizei in Verbindung mit Anlage 4) durchzuführen.
 7. Die Polizeibehörden und -einrichtungen veranstalten jährlich ein Preisschießen mit Pistole. Das Preisschießen ist, wenn erforderlich, in zwei Leistungsgruppen durchzuführen, für die gesonderte Preise auszusetzen sind:
 - Leistungsgruppe 1: SEK, MEK und Schießausbilder
 - Leistungsgruppe 2: alle übrigen Polizeivollzugsbeamten.
- Die Durchführung des Preisschießens, die Schießübungen sowie die Wertung legen die Polizeibehörden und -einrichtungen in eigener Zuständigkeit fest. Für Schießpreise können im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel jährlich Ausgaben nach einem Durchschnittssatz von 0,80 DM je Planstelle für Polizeivollzugsbeamte und Stelle für Beamte z. A. geleistet werden.
8. Die Regierungspräsidenten und die Direktion der Bereitschaftspolizei gewährleisten die Einheitlichkeit der Schießausbildung bei den Polizeibehörden und -einrichtungen.
 9. Folgende Runderlasse werden aufgehoben:
 - RdErl. v. 12. 11. 1973 - (SMBL. NW. 2053)
 - RdErl. v. 8. 1. 1980 (n. v.) - IV C 2/D 1 - 4662.
 10. Folgende Runderlasse sind gegenstandslos:
 - RdErl. v. 31. 10. 1973 - IV C 2/D 1 - 4660
 - RdErl. v. 26. 6. 1975 - IV C 2 - 4662
 - RdErl. v. 2. 12. 1975 - IV C 2 - 4660.

- MBl. NW. 1981 S. 1140.

230

**Genehmigung
der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes
der ehemaligen Landesplanungsgemeinschaft
Rheinland, Teilabschnitt Kreis Düsseldorf-
Mettmann, im Gebiet der Stadt Mettmann**

Bek. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung
v. 28. 4. 1981 - II B 2 - 60.412

Der Bezirksplanungsrat beim Regierungspräsidenten Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 1980 beschlossen, den Gebietsentwicklungsplan der ehemaligen Landesplanungsgemeinschaft Rheinland, Teilabschnitt Kreis Düsseldorf-Mettmann, im Gebiet der Stadt Mettmann zu ändern.

Diese Änderung des Gebietsentwicklungsplanes habe ich mit Erlass vom 10. April 1981 gemäß § 15 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1979 (GV. NW. S. 878/SGV. NW. 230) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern genehmigt. Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes wird die geänderte Darstellung des Gebietsentwicklungsplanes mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziel der Raumordnung und Landesplanung.

Die Änderung des Gebietsentwicklungsplanes wird beim Minister für Landes- und Stadtentwicklung (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde), beim Oberkreisdirektor des Kreises Mettmann und beim Stadt-direktor in Mettmann zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Gemäß § 17 Landesplanungsgesetz weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbedeutlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Regierungspräsidenten Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

– MBL. NW. 1981 S. 1140.

236

**Betriebsanweisung für Heizanlagen
in Liegenschaften des Landes Nordrhein-Westfalen**
– Heizungsbetriebsanweisung NW –

RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung
v. 5. 5. 1981 – B 1013 – 27 – 5 – VI A 4

1 Geltungsbereich

Die Heizungsbetriebsanweisung NW gilt für Heizanlagen mit Wärmeerzeuger, deren Vorlauftemperatur 120°C nicht übersteigt, sowie für Anlagen zwecks Übernahme und Verteilung von Wärme in Gebäuden (Liegenschaften) des Landes NW.

Für Heizanlagen mit Wärmeerzeuger, deren Vorlauftemperatur 120°C übersteigt, ist diese Anweisung sinngemäß anzuwenden. Darauf hinaus sind die in den Technischen Regeln für Dampfkessel (TRD) enthaltenen Betriebsvorschriften für Dampfkessel der Gruppe IV zu beachten.

2 Aufgaben und Zuständigkeiten

2.1 Aufgaben des Bauamtes

2.1.1 Schaffung und Erhaltung der technischen Voraussetzungen für einen wirtschaftlichen, technisch zuverlässigen, unfallsicheren und umweltfreundlichen Betrieb unter Berücksichtigung aller Vorschriften

2.1.2 Ermitteln des notwendigen Zeitaufwandes für die Bedienung, Wartung und Inspektion der Anlagen unter Mitwirkung der hausverwaltenden Dienststellen

2.1.3 Fachliche Beratung der hausverwaltenden Dienststelle in Fragen zum Bedienungspersonal

2.1.4 Aufstellen von Bedienungsanweisungen unter Berücksichtigung der Gesetze und Verordnungen, der Betriebsvorschriften der Hersteller sowie der besonderen Forderungen des Nutzers

2.1.5 Bereitstellen der für die Bedienung, Wartung und Inspektion notwendigen schriftlichen Unterlagen gemäß RLBau Abschnitt H und N 12, insbesondere jedoch:

- Instandhaltungsanweisungen,
- Prinzipschaltbild der Anlage,
- Bedienungsanleitung,
- Betriebsanweisung.

2.1.6 Einweisung des Bedienungspersonals

Anlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 50 kW dürfen nur von eingewiesenen Personen bedient werden. Die Einweisung soll durch einen Fachkundigen des Bauamtes oder im Auftrag des Bauamtes geschehen. Dabei sind folgende Themen zu behandeln:

Bedienung, Wartung, Inspektion und Funktion der Heizungsanlagen sowie der zentralen regelungs-technischen Einrichtungen.

Im einzelnen ist zu erläutern:

- Grundprinzip der Warmwasserheizung,

- Bedeutung und Einstellung der Vorlauftemperaturen, Beziehungen zur Raumtemperatur, Richtwerte für Raumtemperaturen,
- durchgehender und unterbrochener Heizbetrieb,
- Einstellung und Korrektur der Heizkurve,
- Einstellung der Nachtabsenkung, Wochenendbetrieb,
- Funktionskontrolle.

Über die Einweisung fertigt das Bauamt eine Niederschrift.

2.1.7 Beratung des Bedienungspersonals

Nach der Einweisung soll das Bedienungspersonal beraten werden.

2.1.8 Mitwirkung bei der Beschaffung der erforderlichen Werkzeuge und Meßinstrumente.

2.1.9 Mitwirken bei der Prüfung überwachungspflichtiger Anlagen.

2.1.10 Durchführung der Kontrolle der Nachweise nach § 4 Abs. 4 der Verordnung über energiesparende Anforderungen an den Betrieb von heizungstechnischen Anlagen und Brauchwasseranlagen (Heizungsbetriebs-Verordnung -HeizBetrV-) vom 22. September 1978 (BGBl. I S. 1584).

2.1.11 Prüfen des Ist-Zustandes der Anlagen sowie der Maßnahmen für die Instandhaltung unter Beteiligung der hausverwaltenden Dienststelle und des Nutzers.

Heizanlagen sollen in folgenden Zeitabständen begangen werden:

Anlagen bis 500 kW Nennwärmeleistung 1mal während und 1mal nach der Heizperiode;
von 500 kW bis 2 MW 3mal im Jahr;
über 2 MW 3- bis 5mal im Jahr.

Die Anzahl der Begehungen pro Jahr stellt einen Richtwert dar und ist im einzelnen abhängig von Alter und Zustand der Anlagen sowie von der fachlichen Eignung des Betriebspersonals.

Das Bauamt hat sich zu überzeugen, ob die nach den geltenden Bestimmungen notwendigen Prüfungen bei überwachungspflichtigen Anlagen fristgerecht erfolgt sind und hat die Prüfvermerke einzusehen.

Über jede Begehung fertigt das Bauamt eine Niederschrift.

2.1.12 Prüfen und Auswerten der Aufzeichnungen der Betriebsergebnisse.

2.1.13 In Hochschulen mit technischen Betriebsstellen werden die Aufgaben gemäß 2.1.1 – mit Ausnahme der Schaffung der technischen Voraussetzungen für einen wirtschaftlichen, technisch zuverlässigen, unfallsicheren und umweltfreundlichen Betrieb unter Berücksichtigung aller Vorschriften – bis 2.1.4 und 2.1.6 bis 2.1.12 von den technischen Betriebsstellen wahrgenommen.

2.2 Aufgaben der hausverwaltenden Dienststelle (Betreiber)

2.2.1 Bedienen und Instandhalten* der Anlagen nach den Grundsätzen der Sicherheit, Wirtschaftlichkeit, technischen Zuverlässigkeit, des Arbeits- und Umweltschutzes.

Hierbei sind insbesondere auch die Bestimmungen der HeizBetrV und der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Feuerungsanlagen – 1. BlmSchV) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (BGBl. I S. 165) zu beachten.

Hinsichtlich der Durchführung der Instandhaltung wird auf Abschnitt C der RLBau NW verwiesen.

* Nach DIN 31051 Bl. 1 (Dezember 1974)

Instandhaltung ist die Gesamtheit der Maßnahmen zur Bewahrung und Wiederherstellung des Sollzustandes sowie zur Festlegung und Beurteilung des Istzustandes.

Wartung sind Maßnahmen zur Bewahrung des Sollzustandes.

Inspektion sind Maßnahmen zur Feststellung und Beurteilung des Istzustandes.

Instandsetzung sind Maßnahmen zur Wiederherstellung des Sollzustandes.

- 2.2.2 Festlegen des notwendigen Bedienungspersonals und dessen fachliche Voraussetzungen unter Mitwirkung des Bauamtes.
Heizungsanlagen über 50 kW Nennleistung sollen nur von geschultem Personal bedient werden. Die Schulung soll in Anlehnung an die Richtlinien über Ausbildungslehrgänge für Kesselwärter (RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 10. 1. 1968 – SMBL 71310 –) erfolgen.
- 2.2.3 Einstellen des erforderlichen Bedienungspersonals.
- 2.2.4 Veranlassen der Einweisung des Bedienungspersonals.
- 2.2.5 Aufstellen eines Dienstplanes.
- 2.2.6 Beschaffen der erforderlichen Betriebsstoffe wie Brennstoff, Schmiermittel, Chemikalien für die Wasseraufbereitung, Reinigungsmaterial.
- 2.2.7 Beschaffung der erforderlichen Werkzeuge unter Mitwirkung des Bauamtes, abgestellt auf den Bedarf, in Anlehnung an den RdErl. d. Finanzministers v. 19. 9. 1979 (SMBL. NW. S. 236).
- 2.2.8 Regelmäßiges Erfassen des Verbrauchs von Brennstoff, Wärme, Gas, Wasser und elektrischer Energie für das Gebäude (Anlagen 1 bis 5). Für gemischt genutzte Gebäude sind geeignete Regelungen gemeinsam mit dem Bauamt zu treffen.
- 2.2.9 In Gebäuden mit thermostatischen Heizkörperventilen ist den Bediensteten ein Informationsblatt gemäß Anlage 6 auszuhändigen.
- 2.2.10 In Hochschulen mit technischen Betriebsstellen entfällt die in 2.2.2, 2.2.7 und 2.2.8 vorgesehene Mitwirkung des Bauamtes.

2.3 Aufgaben des Bedienungspersonals

- 2.3.1 Sachkundiges Bedienen, regelmäßiges Warten und Instandhalten der Anlagen unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften, insbesondere der von der Ortsbaudienststelle übergebenen Bedienungsanweisungen und Instandhaltungsbücher, der Unfallverhütungsvorschriften und im übrigen dieser Anweisung.

2.3.1.1 Inbetriebnahme der Heizung

Auf Anordnung der Hausverwaltung ist die Heizanlage in Betrieb zu nehmen.

Beginn und Ende des Heizbetriebes* richten sich nach den Witterungsverhältnissen sowie baulichen und betrieblichen Erfordernissen.

In den Monaten Oktober bis April wird überwiegend Heizbetrieb notwendig sein.

In den übrigen Monaten soll grundsätzlich nicht geheizt werden.

Diese allgemeine Regelung schließt witterungs- und nutzungsbedingte Ausnahmen nicht aus:

- unterbrochener Heizbetrieb auch während der Monate Oktober bis April
- kurzzeitiges Heizen (Stoßheizbetrieb) während der Monate Mai bis September –

Die Beheizung eines Gebäudes oder eines Gebäudeteiles ist aufzunehmen, wenn zu erwarten ist, daß in der Mehrzahl der Räume bei Nutzungsbeginn die zulässige Raumtemperatur um mehr als 2°C unterschritten wird. Die Beheizung ist im allgemeinen einzustellen, wenn die Außentemperatur um 10.00 Uhr ca. 15°C erreicht oder überschritten hat.

Eine Änderung dieser Temperaturwerte kann z. B. durch folgende Einflüsse erforderlich werden:

- geografische Lage
(z. B. Niederung, Höhenlage, Hanglage, Tal)
- klimatische Verhältnisse
(Wind, Sonne, Niederschläge)

* Diese Regelungen sowie die Regelungen des Abschnitts 3 über Raumtemperaturen stehen in Übereinstimmung mit den Empfehlungen des Arbeitskreises Maschinen- und Elektrotechnik staatlicher und kommunaler Verwaltungen (AMEV) über Beginn und Ende des Heizbetriebes herausgegeben vom Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

- gebäudespezifische Kennwerte
(z. B. Bauweise, Wärmedämmung, Wärmespeicherung, Fugendichtigkeit)
- anlagen- und nutzungsspezifische Anforderungen (z. B. Tierhaltung, medizinische Untersuchungsräume)

Vor Inbetriebnahme der Heizung Wasserstand der Anlage prüfen und ggf. Wasser nachfüllen.

Sicherheitsvorrichtungen, Regel-, Steuer-, Schalt- und Meßgeräte sowie Stellung der Absperrgorgane prüfen und vorschriftsmäßig einstellen.

Umwälzpumpen vor dem Anheizen in Betrieb setzen. Brenner erst zünden, wenn der Kessel und Heizraum einwandfrei durchlüftet sind.

Anlage überwachen, bis erforderliche Vorlauftemperatur erreicht ist.

Bei stärkeren Verpuffungen während des Anfahrens des Kessels Brenner abschalten. Heizöl- bzw. Gaszufuhr absperren, Hausverwaltung umgehend verständigen.

Schnelles Ansteigen der Wassertemperatur zeigt Gefahr an. In diesem Falle sofort Feuerung außer Betrieb setzen, Anlage überprüfen, Hausverwaltung und Bauamt bzw. technische Betriebsstelle der Hochschule benachrichtigen.

Bei Gasgeruch und/oder Ansprechen der Gaswarnanlage jegliches Anzünden oder Betätigen elektrischer Schalter unterlassen. Sofort die Absperreinrichtungen am Gaszähler oder Hauptabsperreinrichtungen schließen. Heizraum sofort gut durchlüften. Bauamt bzw. technische Betriebsstelle der Hochschule sofort verständigen. Notfalls das Gasversorgungsunternehmen einschalten.

2.3.1.2 Betrieb der Heizung

Nach dem Aufheizen die Vorlauftemperaturen für die Raumheizung nach der folgenden Temperaturtabelle oder gewonnener Erfahrungswerte der Außentemperatur angeleichen. Die sich daraus ergebenden Raumtemperaturen sind zu prüfen. Bei Abweichungen von den im Abschnitt 3 festgelegten zulässigen Raumtemperaturen ist die Vorlauftemperatur entsprechend zu ändern.

Außentemperatur °C	Vorlauftemperatur* °C
- 15	80
- 12	76
- 9	72
- 6	68
- 3	63
0	59
+ 3	55
+ 6	50
+ 9	45
+ 12	40
+ 15	35

Außerhalb der Nutzungszeiten, z. B. nachts und an Wochenenden sind die Heizungsanlagen so stark zu drosseln (Nachtabenkung) bzw. durch Optimierungsregelanlagen oder fernsteuerbare Einzelraumregeleinrichtungen abzuschalten (Heizungsunterbrechung), daß ein geringstmöglicher Energieverbrauch sichergestellt wird.

Die Nachtabenkung kann ca. 1 bis 2 Stunden vor Nutzungsende beginnen, da sich infolge des Wärmespeichervermögens des Gebäudes in dieser Zeit keine wesentlichen Auswirkungen auf die Raumtemperaturen ergeben. Die Aufnahme des Tagesheizbetriebes kann ca. 1 Stunde vor Nutzungsbeginn einsetzen, so daß zu Beginn der Nutzungszeit die zulässigen Raumtemperaturen erreicht werden. Die genauen Zeiten für Aufnahme des Tagesheizbetriebes, möglichem Beginn und Maß der Nachtabenkung sind im wesentlichen von der Gebäudebeschaffenheit (schwere oder leichte Bauweise) abhängig und müssen vom Bediener durch Versuche ermittelt werden.

* Die angegebenen Vorlauftemperaturen gelten für Warmwasser-Radiatorenheizung mit einer Auslegungstemperatur von 90/70°C. Bei anderen Heizsystemen oder anderen Auslegungstemperaturen sind die Vorlauftemperaturen entsprechend zu wählen.

Die Nachtabsenkung kann allgemein so weit erfolgen, daß eine Einfriergefahr der betriebstechnischen Anlagen bei niedrigen Außentemperaturen nicht besteht und eine zu starke Auskühlung der Räume vermieden wird. Die Raumtemperatur ist auf ca. 10°C zu halten. Hierzu ist die Vorlauftemperatur um ca. 20-30°C gegenüber dem Tagesheizbetrieb zu mindern.

Auch während der Nachtabsenkung sind Türen und Fenster grundsätzlich geschlossen zu halten, um eine zu starke Auskühlung des Gebäudes sowie Frostschäden zu vermeiden. Von der Möglichkeit der Heizungsunterbrechung sollte - gerade bei milden Wintern - besonders Gebrauch gemacht werden, da hierdurch die erzielbaren Einsparungen erheblich sein können. An Wochenenden und längeren Betriebsunterbrechungen (z. B. Ferien) sollte daher die Heizungsanlage außer Betrieb genommen werden, solange keine Einfriergefahr besteht. Bei Frostgefahr innerhalb längerer Betriebsunterbrechungen ist die Raumtemperatur auf ca. 5°C zu halten.

Bei Außentemperaturen von 10°C und mehr wird nach Nutzungsende eine Beheizung nicht mehr vorgenommen (unterbrochener Heizbetrieb). Insbesondere in der Übergangszeit ist kurzzeitiges (stundenweises) Heizen zum Erreichen der zulässigen Raumtemperaturen gem. Abschn. 3 ausreichend. Danach ist die Heizung wieder abzustellen.

In vom Bauamt bzw. der technischen Betriebsstelle der Hochschule mit dem Nutzer festgelegten Testräumen sind die Raumtemperaturen in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Die gemessenen Temperaturen sind aufzuzeichnen und im Rahmen der Betriebsüberwachung auf Verlangen vorzulegen.

Die Überprüfung der Raumtemperaturen hat mit einem Quecksilberthermometer nach DIN 12775, Meßbereich 0-50°C, zu erfolgen.

Bei wiederholten Beschwerden über unzureichende Raumtemperaturen hat das Bauamt bzw. technische Betriebsstelle der Hochschule die Raumtemperatur im Aufenthaltsbereich mit einem schreibenden Meßgerät zu überprüfen.

Im Warmwasserspeicher sollen in der Regel die Wassertemperaturen 45°C nicht überschreiten.

Die Funktion der zentralen regeltechnischen Einrichtungen ist während des Betriebes mindestens monatlich zu kontrollieren; wie z. B.:

Vornehmen von Schalt- und Stellvorgängen.

Überprüfen und ggf. anpassen der Einstellungen von Solltemperaturen, Einstellen von Zeitprogrammen und ähnliche nach den Anweisungen der Hersteller. Überprüfen der eingestellten Sollwertbegrenzung bei Thermostatventilen.

Nur so viele Wärmeerzeuger in Betrieb nehmen, wie zur ausreichenden Wärmeerzeugung notwendig sind. Durch geeignete Maßnahmen die Stillstandsverluste der nicht im Betrieb befindlichen Wärmeerzeuger gering halten (z. B. Kessel wasserseitig absperren).

Kesselwassertemperaturen den jeweiligen Betriebsverhältnissen anpassen, jedoch nicht niedriger fahren als es vom Kesselhersteller zugelassen wird.

In regelmäßigen Abständen Wasserstand prüfen. Bei Wassermangel: Brenner ausschalten, Vorlauftemperatur auf rund 45°C absenken, Umwälzpumpe abschalten, Verbindungsrohr zunächst mit Wasser füllen und erst danach mit der Anlage verbinden, Wasser langsam nachspeisen, Anlage anschließend entlüften.

Nach dem Entlüften den Wasserstand der Anlage prüfen. Sollte der Druck gesunken sein, muß nochmals nachgefüllt werden.

Wenn Wasseraufbereitungsanlage vorhanden, Wasser nur aus dieser nachspeisen.

Wasseraufbereitungsanlagen nach den von den Herstellerfirmen gelieferten Anweisungen sorgfältig bedienen und warten.

Bei Gefahr (Überschreiten der höchst zulässigen Temperatur bzw. des höchst zulässigen Druckes, Wassermangel oder nach Ausfall der Sicherseinrichtungen) Brenner sofort abstellen. Alle Wärmeverbraucher in Betrieb nehmen. Hausverwaltung umgehend benachrichtigen.

Entnahme von Wasser aus der Heizungsanlage ist verboten.

Türen, Fenster und Notausgänge in Heizräumen und in Räumen mit Heizölvorratsbehältern (z. B. Batterietanks) nicht zustellen, Zuluft- und Abluftöffnungen offen halten.

Während des Heizbetriebs Haus- und Kellertüren sowie Keller- und Dachfenster geschlossen halten. Nur die vorgeschriebenen Brennstoffe verwenden. Brennstoffe (Heizöl, Flüssiggas) müssen nach den geltenden Bestimmungen gelagert werden.

Die Verbrennung von Abfallstoffen ist verboten.

In Umstall- oder Wechselbrandkesseln ist die gleichzeitige Verbrennung von festen Brennstoffen und Heizöl bzw. Gas nicht zulässig.

Unbefugten ist der Zutritt zu den Heiz- und Brennstofflagerräumen sowie zu den Gaszähler- und Gasregelräumen in geeigneter Weise zu untersagen.

2.3.1.3 Außerbetriebnahme der Heizung

Auf Anforderung der Hausverwaltung, jedoch spätestens dann, wenn zur Aufrechterhaltung der erforderlichen Raumtemperaturen und für sonstige Zwecke (Warmwasserbereitung) keine Wärme mehr benötigt wird. Siehe auch Abschnitt 2.3.1.1.

Das Wasser in Heizungsanlagen nicht ablassen.

Anlage bleibt vollständig gefüllt.

Alle Brennstoffabsperrungen schließen.

Kesselheizflächen reinigen.

2.3.2 Instandhaltung der Anlagen

2.3.2.1 Wartung und Inspektion entsprechend den Instandhaltungsanweisungen NW (siehe Abschnitt 4)

2.3.2.2 Instandsetzung

Bei kleinen Mängeln (kleine Bauunterhaltungsarbeiten) selbst Abhilfe schaffen. Bei Mängeln, die nicht selbst behoben werden können, ist das Bauamt einzuschalten. In dringenden Fällen, vor allem bei Gefahr, sind die erforderlichen Maßnahmen sofort zu treffen. Hierüber ist das Bauamt umgehend zu informieren.

2.3.3 Maßnahmen in Sonderfällen

2.3.3.1 Störungsbeseitigung bei Öl- und Gasfeuerungen

1. Entstörknopf am Öl- bzw. Gasbrenner drücken, wenn kein Betrieb zustande kommt, im Abstand von 1 Minute wiederholen.

2. Heizölstand, Heizöl-Leitungen bzw. Gasdruck und Foto-Überwachungszelle prüfen.

3. Elektrische Sicherung prüfen.

4. Entriegelungsknopf am Sicherheits-Temperaturbegrenzer drücken, dazu muß u. U. der Deckel des Thermostaten abgeschraubt werden.

Wenn dies die Ursache war, muß der Temperaturregler etwas niedriger gestellt werden.

Wenn bei Durchführung der Punkte 1 bis 4 kein Betrieb zustande kommt, muß der Kundendienst gerufen werden, sofern nicht durch eigene Fachkräfte Abhilfe geschaffen werden kann. Die Beseitigung von Störungen an Gasfeuerungen darf nur von Konzessionsträgern oder vom Gasversorgungsunternehmen durchgeführt werden.

2.3.3.2 Brand

Bei Brand im Öllager oder im Heizungsraum

1. Elektrischen Hauptschalter außerhalb des Heizraumes abschalten.

2. Öl- bzw. Gaszufuhr abstellen.

3. Feuerlöscher entsprechend der aufgedruckten Anweisung verwenden.

4. Notfalls die Feuerwehr rufen.

2.3.3.3 Öl einlagern

Vor dem Füllen der Heizöllagerbehälter Brenner abschalten, erst eine Stunde nach dem Ende des Füllens wieder einschalten.

2.3.3.4 Frostgefahr

1. Sämtliche Heizkörper in Betrieb halten auch in unbenutzten Räumen.
 2. Steigt während des Hochheizens der Zeiger des Wasserstandsanzeigers über die rote Marke, so kann Wasser im Ausdehnungsgefäß oder in einer Anschlußleitung eingefroren sein. Sofort etwas Wasser aus dem Kessel ablassen, bis Wasserstandsanzeiger unter den Stand der roten Marke zurückgeht. Abhilfe schaffen.
 - Bis dahin mit verminderter Kesselwassertemperatur weiter heizen. Wasserstand beobachten. Gefahr des Zerspringens von Kessel oder Heizkörpern.
 3. Wird Heizbetrieb bei Frost unterbrochen, Heizkörperventile öffnen und Wasser aus der Anlage entfernen. Kesselentleerung während der Unterbrechung nicht schließen.
- Am Kessel Schild anbringen „Nicht heizen, Anlage entleert!“

2.4 Elektrische Zusatzheizgeräte

Die Verwendung elektrischer Zusatzheizgeräte (elektr. Heizlüfter u. ä.) ist grundsätzlich nicht statthaft, da ein Mißbrauch solcher Geräte als dauernde oder gelegentliche Ergänzung zur eigentlichen Heizungsanlage nicht auszuschließen ist. Durch die Verwendung solcher Geräte können die Betriebskosten für ein Gebäude wegen der zusätzlichen Stromkosten erheblich steigen. Das Bedienungspersonal hat durch Kontrollen festzustellen, ob diese Bestimmung eingehalten wird. In begründeten Ausnahmefällen kann die Verwendung festinstallierter elektrischer Geräte (z. B. Wandkonvektoren) zugelassen werden.

3 Raumtemperaturen

Bei Heizbetrieb dürfen die nachfolgenden Raumtemperaturen während der Nutzungszeit nicht überschritten werden.

3.1 Räume ohne raumlufttechnische Anlagen

3.1.1 Verwaltungsgebäude

Büroräume

- während der Nutzung 20°C
- bei Nutzungsbeginn 19°C

Flure und Treppenhäuser

- 1)
 - üblicherweise 12°C
 - bei zeitweiligem Aufenthalt 15°C
- Toiletten 15°C 1)
- Nebenräume 15°C 1)
- Sitzungssäle
- während der Nutzung 20°C
 - bei Nutzungsbeginn 19°C

3.1.2 Schulen/Hochschulen/Universitäten

Unterrichtsräume/Hörsäle

- während der Nutzung 20°C
- bei Nutzungsbeginn 17-19°C 2)

Turnhallen

- 17°C 3)

Umkleideräume

- 22°C

Wasch- u. Duschräume

- 22°C

Gymnastikräume

- 17°C 4)

medizinische Untersuchungs-

räume

- 24°C

Werkräume (z. B. Handwerken)

- 18°C

Werkstätten

- 17°C

Lehrküchen mit Unterricht

- (bei Nutzungsbeginn) 18°C

Lehrschwimmhallen

2°C über
Wassertemp.
jed. höchstens
30°C

Aulen

- während der Nutzung 20°C
- bei Nutzungsbeginn 17-19°C 2)
- Flure zwischen Umkleide-,
Wasch- und Duschräume 18°C
- sonstige Räume siehe 3.1.1

3.1.3

Justizvollzugs- und Jugendarrestanstalten

20°C
siehe 3.1.1

3.1.4

Sportstätten, Sporthallen

15°C 4)

- Hallen 22°C
- Umkleideräume 22°C
- Wasch- u. Duschräume 22°C
- Gymnastikräume 17°C 4)
- Aufsichtsräume/Erste-Hilfe-Räume 17°C
- Flure und Treppenhäuser 12°C
- Flure zwischen Umkleide-,
Wasch- und Duschräume 18°C
- Nebenräume (z. B. Geräteräume) 10°C
- sonstige Räume siehe 3.1.1

3.1.5

Hallenbäder (allgemeiner Nutzung)

2°C über
Wassertem. 5)

- Umkleideräume 22°C
- Wasch- u. Duschräume 22°C
- Toilettenräume 20°C
- Eingangshallen/Flure 15°C
- Nebenräume 10°C
- Flure zwischen Umkleide-,
Wasch- und Duschräume 18°C
- sonstige Räume siehe 3.1.1

3.1.6

Werkstätten/Bauhöfe

Arbeitsräume

- bei überwiegend schwerer körperlicher Tätigkeit 12°C
- bei überwiegend nicht sitzender Tätigkeit 19-20°C
- Umkleideräume 22°C
- Wasch- u. Duschräume 22°C
- Aufenthaltsräume 20°C
- Material- und Gerätekammerräume 5°C 6)
- Fahrzeughallen 5°C
- Flure und Treppenhäuser 10°C
- Flure zwischen Umkleide-,
Wasch- und Duschräume 18°C
- sonstige Räume siehe 3.1.1

3.1.7

Büchereien

- Leseräume, Handbüchereien
- während der Nutzung 20°C
- bei Nutzungsbeginn 19°C
- Büchermagazin 15°C
- sonstige Räume siehe 3.1.1

3.1.8

Feuerwachen/Fuhrparks

- Fahrzeughallen 5°C
- Aufenthaltsräume 20°C
- Ruheräume 20°C
- Unterrichtsräume
- während der Nutzung 20°C
- bei Nutzungsbeginn 17-19°C 2)

Wasch- und Duschräume	22°C	4
Werkstätten	17°C	
Nebenräume	10°C	
sonstige Räume	siehe 3.1.1	
3.1.9 Museen		
Ausstellungsräume	18°C 7)	
Werkstätten	17°C	
allgemeine Nebenräume (z. B. Abstellräume)	10°C	
sonstige Räume	siehe 3.1.1	
3.2 Räume mit raumluftechnischen Anlagen		
Die Raumtemperaturen sind durch gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales und d. Finanzministers v. 2. 9. 1976 (SMBL. 236) – Eigenunfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen; Auslegung von raumluftechnischen Anlagen bei Bauten des Landes – bekanntgegeben worden.		
Bei Krankenhäusern dürfen die in der DIN 1946, Teil 4, Tabelle 1, (April 1978) – Raumluftechnische Anlagen in Krankenhäusern, festgelegten Mindest-Raumtemperaturen im Heizfall nicht überschritten werden.		
In Ergänzung sind folgende Temperaturen einzuhalten:		
Bettenzimmer u. Tagesräume	22°C	
Flure und Treppenhäuser	20°C	
Aufenthalts-, Dienst- und Lauboräume	20°C	
Behandlungs- und Untersuchungsräume	24°C	
Toilettenräume	20°C	
Wasch- und Duschräume	20°C	
sonstige Räume	siehe 3.1.1	
3.3	Die zulässigen Raumtemperaturen nach Abschnitt 3.1 und 3.2 gelten für den Aufenthaltsbereich im Raum. Als Aufenthaltsbereich gilt allgemein: 1,0 m Abstand von Außenwänden, 0,5 m von Innenwänden und bis 1,8 m über Fußboden.	
Erläuterung der Fußnoten:		
1)	Die Beheizung dieser Räume ist erst erforderlich, wenn die jeweils vorgegebene Raumtemperatur unterschritten wird, da in der Regel durch den Wärmegewinn der beheizten Nachbarräume ausreichende Raumtemperaturen erreicht werden.	
2)	In Abhängigkeit von der Anzahl der Benutzer, bei geringer Belegung 19°C.	
3)	Bei außerschulischer Nutzung 15°C, in Sonderfällen wie z. B. heilpädagogisches Turnen bis 20°C.	
4)	In Sonderfällen wie z. B. für heilpädagogisches Turnen bis 20°C.	
5)	Nach den Empfehlungen der „Beratungsstellen für Sportstättenbau der Länder“ vom 7.11.1979 sollen die Beckenwassertemperaturen für Hallen- und Freibäder den unteren Grenzwerten der KOK-Richtlinien (Koordinierungskreis der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V., des Deutschen Schwimmverbandes e. V. und des Deutschen Sportbundes e. V.) entsprechen,	
	z. B.	
	– in Hallenbädern	24°C
	– für Kleinkinderbecken in Hallenbädern	28°C
6)	Sofern das gelagerte Gut eine Beheizung erfordert.	
7)	Hiervon abweichende Temperaturen können für Räume mit besonderer Nutzung erforderlich werden. Für diese Räume, z. B. Lagerung von schutzwürdigen Gegenständen, Bibliotheken, Museen oder Kirchen, sind die einzuhaltenden Temperaturwerte im Einzelfall nutzungsbezogen festzulegen.	

- Für die Durchführung der Heizungsbetriebsanweisung bitte ich folgendes zu beachten:
- Zu Ziffer 1: je nach Art und Betrieb des Wärmeerzeugers sind u. a. besonders die folgenden Richtlinien zu beachten
- TRD 601 Betrieb der Dampfkesselanlagen
Blatt 1 Teil I – Allgemeine Anweisung für den Betrieb von Dampfkesselanlagen (Dampfkessel der Gruppe IV)
 - TRD 601 Betrieb der Dampfkesselanlagen
Blatt 2 Teil II – Allgemeine Anweisungen für die Nutzung von Dampfkesselanlagen-Betriebsvorschriften für Dampfkessel der Gruppe IV
 - TRD 602 Eingeschränkte Beaufsichtigung von Dampfkesselanlagen mit Dampferzeugern der Gruppe IV/Heißwassererzeugern der Gruppe IV
 - TRD 603 Zeitweiliger Betrieb eines Dampferzeugers der Gruppe IV/einer Heißwassererzeugungsanlage der Gruppe IV mit herabgesetztem Betriebsdruck/mit herabgesetzter Vorlauftemperatur ohne Beaufsichtigung
 - TRD 604 Betrieb von Dampfkesselanlagen mit Dampferzeugern der Gruppe IV/Heißwassererzeuger der Gruppe IV ohne ständige Beaufsichtigung
- Zu 2.2.8: Für das Erfassen des Verbrauchs an Brennstoff, Wärme, Gas, Wasser und elektrischer Energie gilt folgende Anweisung:
- Als Ablesezeitraum für die Anlagen 1 bis 4 gilt der Monat, für Anlage 5 das Jahr.
- Es ist der Gesamtverbrauch des Gebäudes an Brennstoff, Wärme, Gas, Wasser und elektrischer Energie zu erfassen.
- Die Verbrauchswerte sind möglichst an den gleichen Kalendertagen abzulesen. Dies gilt auch, wenn die Versorgungsunternehmen in anderen Zeiträumen ablesen.
- Von der Erfassung sind Dienst- und Landesmietwohnungen ausgenommen, wenn der Wohnungsinhaber die Betriebskosten selbst trägt.
- Für die jährliche Erfassung des Energie- und Medienverbrauchs gemäß Muster M 52 (Anlage 5) gilt zusätzlich
- für die Jahre 1978, 1979 und 1980 ist jeweils ein Eingabebogen (Muster M 52) auszufüllen und dem zuständigen Staatshochbauamt bis zum 1. 10. 1981 zuzuleiten
 - für das Jahr 1981 und folgende sind die ausgefüllten Eingabebögen jeweils bis zum 31. 5. des darauffolgenden Jahres dem zuständigen Staatshochbauamt/Finanzbauamt zuzuleiten
 - der Datensatzkopf in der Kopfzeile des Eingabebogens (Dienststellen-Nummer und Baunummer) wird vom zuständigen Staatshochbauamt/Finanzbauamt ausgefüllt
 - die Erfassung und Eingabe der Daten der Eingabebögen erfolgt dezentral über die Terminals bei den Staatshochbau-/Finanzbauämtern.
- Zu 2.3.2
- Die Instandhaltungsanweisungen NW werden in Kürze bekanntgegeben.
- Folgende Erlasse werden hiermit aufgehoben:
- 1) RdErl. d. Finanzministers v. 1. 6. 1979 (SMBL. NW. 236),
 - 2) RdErl. d. Finanzministers v. 10. 4. 1980 (SMBL. NW. 236).

- 6 Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister, Innensenminister, Justizminister, Kultusminister, Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Minister für Wissenschaft und Forschung, Minister für Bundesangelegenheiten, dem Chef der Staatskanzlei und dem Landesrechnungshof.

Energie- u. Medienverbrauch M 51.1

(Betriebstechnische Anlagen)

RLBau NW K 19

Wasser

Monatliche Ablesung

01/80

Gebäude				
01 ST Schlüsseltext	02 DSTNR Dienststellennummer	03 BNR Baunummer	04 PZ Prüfziffer	
05 Gebäude, Ort, Straße				
06 Hausverwaltende Dienststelle				
07 Erfassungsjahr				
Wasser				
Schüssel: 1 Trinkwasser 2 Brauchwasser				
Monat	Ablese-datum	Schlüssel	Zählerstand (m³)	Differenz zw. zwei Monaten
1	2	3	4	KZ m³ 5
08 Januar				
09 Februar				
10 März				
11 April				
12 Mai				
13 Juni				
14 Juli				
15 August				
16 September				
17 Oktober				
18 November				
19 Dezember				
20 Januar				
21 Jahresverbrauch				

1148

Energie- u. Medienverbrauch

(Betriebstechnische Anlagen)

BL Bau NW K 19

Wärme

Monatliche Ablesung

Anlage 2

M 51.2

01/80

Gebäude										
01 ST Schlüsseltext		02 DSTNR Dienststellennummer			03 BNR Baunummer			04 PZ Putziffer		
05 Gebäude, Ort, Straße										
06 Hausverwaltende Dienststelle										
07 Erfassungsjahr										
Wärme										
Schlüssel:		1 Stadtgas	6 Koks	Dimension:			10 m ³			
		2 Erdgas	7 Kohle				11 kg			
		3 Flüssiggas	8 Fernwärme				12 l			
		4 Heizöl El.	9 Elektr.				13 kWh			
		5 Heizöl S	Energie für Heizzwecke				14 GJ			
							15 Gcal			
Monat	Ablesedatum	Zählerstand						Differenz zwischen zwei Monaten		
		Schlüssel	Dimension	Erst-Brennstoff	Schlüssel	Dimension	Zweit-Brennstoff	Erstbrennstoff	Zweitbrennstoff	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
08 Januar										
09 Februar										
10 März										
11 April										
12 Mai										
13 Juni										
14 Juli										
15 August										
16 September										
17 Oktober										
18 November										
19 Dezember										
20 Januar										
21 Jahresverbrauch										

Energie- u. Medienverbrauch

(Betriebstechnische Anlagen)

RLBau NW K 19

Anlage 3

M 51.3

Strom

Monatliche Ablesung

01/80

Gebäude

01 ST Schlüsseltext	02 DSTNR Dienststellenummer	03 BNR Baunummer	04 PZ Prüfziffer
---------------------	-----------------------------	------------------	------------------

05 Gebäude, Ort, Straße

06 Hausverwaltende Dienststelle

07 Erfassungsjahr

Elektrische Energie (Strom)

Schlüssel: HT Hochtarifzeit
NT Niedertarifzeit

Monat	Ablesedatum	Zählerstand (kWh)		Differenz zwischen zwei Monaten	
		HT	NT	HT	NT
1	2	3	4	5	6
08 Januar					
09 Februar					
10 März					
11 April					
12 Mai					
13 Juni					
14 Juli					
15 August					
16 September					
17 Oktober					
18 November					
19 Dezember					
20 Januar					
21 Jahresverbrauch					

1150

Anlage 4

Energie- u. Medienverbrauch

(Betriebstechnische Anlagen)

RLBau NW K 19

M 51.

Gas

Monatliche Ablesung

01/80

Gebäude					
01 ST Schlüsseltext	02 DSTNR Dienststellennummer	03 BNR Baunummer	04 PZ Prüfziffer		
05 Gebäude, Ort, Straße					
06 Hausverwaltende Dienststelle					
07 Erfassungsjahr					
Gas (nicht für Heizzwecke)					
Schlüssel: 1. Stadtgas 2 Erdgas 3 Flüssiggas		Dimension: 10 m ³ 11 kg 12 l 13 kWh 14 GJ 15 Gcal			
Monat	Ablese-datum	Zählerstand			Differenz zw. zwei Monaten
1	2	3	4	5	KZ
08 Januar					Verbrauch
09 Februar					
10 März					
11 April					
12 Mai					
13 Juni					
14 Juli					
15 August					
16 September					
17 Oktober					
18 November					
19 Dezember					
20 Januar					
21 Jahresverbrauch					

Energie- und Medienverbrauch im Jahr 19...

M 52

ST	DST-NR	BNR
004103		

Gebäudebezeichnung

.....

VB
641

Abwasser

Abwasserbeseitigungskosten

DM

900

900	
-----	--

Wasser

Trinkwasserverbrauch

m³

910

910	
-----	--

Trinkwasserkosten

DM

911

911	
-----	--

Wärme

Brennstoffart 1

920 (siehe Rückseite)

Brennstoffverbrauch 1

(s. Rückseite)

921

921	
-----	--

Brennstoffkosten 1

DM

922

922	
-----	--

Brennstoffart 2

925 (siehe Rückseite)

Brennstoffverbrauch 2

(s. Rückseite)

926

926	
-----	--

Brennstoffkosten 2

DM

927

927	
-----	--

Art der Fernwärmeverzeugung

930 (siehe Rückseite)

Fernwärmeverbrauch

MWh

931

931	
-----	--

Fernwärmeverbrauchskosten

DM

932

932	
-----	--

Jahreshöchstleistung (gemessen)

MW

933

933	
-----	--

Jahreshöchstleistung (lt. Vertrag)

MW

934

934	
-----	--

Gas

Gasart

940 (siehe Rückseite)

Gasverbrauch

m³

941

941	
-----	--

Gasverbrauchskosten

DM

942

942	
-----	--

Jahreshöchstleistung (gemessen)

m³/h

943

943	
-----	--

Jahreshöchstleistung (lt. Vertrag)

m³/h

944

944	
-----	--

Strom

Stromtarifart

950 (siehe Rückseite)

Preisregelung

951 (siehe Rückseite)

Stromkosten

DM

952

952	
-----	--

Verbrauch HT

kWh

960

960	
-----	--

Verbrauch NT

kWh

961

961	
-----	--

Verbrauch Wärme

kWh

962

962	
-----	--

Jahreshöchstleistung (gemessen)

kW

963

963	
-----	--

Jahreshöchstleistung (lt. Vertrag)

kVA

964

964	
-----	--

Zusatz-
angaben

Ständige Arbeitsplätze

990

Dienstbetrieb

991 (siehe Rückseite)

Eingabebogen (EB) GED 31

MLS NW (Jan 81)

Erfasst	Baukoordinator	Nutzende Verwaltung

Datum	Blatt

Kennungen und Anmerkungen zum EB GED 31**Zu Kennzahl 920 (und 925):**

- Kennung 1 = Kohle
2 = Koks
3 = Heizöl El
4 = Heizöl S
5 = Erdgas
6 = Stadtgas
7 = Flüssiggas

Zu Kennzahl 921 (und 926):**Mengeneinheit**

- = Kg, wenn Kennung 1 oder 2 (Festbrennstoffe) zu KZ 920 (925)
= l, wenn Kennung 3 oder 4 (Heizöl) zu KZ 920 (925)
= m³, wenn Kennung 5, 6 oder 7 (Gas) zu KZ 920 (925)

Zu Kennzahl 930:

- Kennung 1 = Fernwärme von Versorgungsunternehmen
2 = Wärme vom eigenen Heizwerk

Zu Kennzahl 940:

- Kennung 1 = Stadtgas
2 = Erdgas
3 = Flüssiggas

Zu Kennzahl 950:

- Kennung 1 = Haushaltstarif
2 = Gewerbetarif
3 = Sonderabnehmertarif

Zu Kennzahl 951:

(nur ausfüllen, wenn unter KZ 950 Kennung 3 eingetragen wurde)

- Kennung 1 = Leistungspreisregelung
2 = Zonenpreisregelung

Zu Kennzahl 991:

- Kennung 1 = einschichtiger Betrieb
2 = zweischichtiger Betrieb
3 = dreischichtiger Betrieb

Allgemeine Anmerkungen:

1. Erhebungszeitraum grundsätzlich vom 1. 1. bis 31. 12. des vorhergehenden Jahres.
2. Werden Verbrauchswerte für mehrere Gebäude zusammen gemessen, so sind diese für das zu erhebende Gebäude anteilig nach der Hauptnutzfläche zu berechnen.
3. Wenn Position nicht vorhanden (Wert = Null): „0“ eintragen;
wenn Angabe nicht möglich (Information nicht oder noch nicht vorhanden): keine Eintragung.

Anlage 6
zum RdErl. B 1013 - 27 - 5 - VI A 4

Bedienungsanleitung für Thermostatventile

- 1) Durch den Einbau der Thermostatventile wird erreicht, daß für jeden Raum die Temperatur selbsttätig geregelt und außerdem Heizenergie eingespart wird. Den Bediensteten wird hiermit die Möglichkeit gegeben, die Raumtemperatur innerhalb gewisser Grenzen durch Einstellen des Fühlerkopfes selbst zu wählen. Die gewählte Solltemperatur wird im Raum mit geringen Abweichungen selbsttätig gehalten. Die Handradverstellung ist nach oben und unten durch Anschlag begrenzt. Eine Verstellung der Skala über den spürbaren Anschlag hinaus ist nicht möglich. Gewaltanwendung führt zur Beschädigung des Reglers.
- 2) Sollte in Einzelfällen die zulässige Raumtemperatur nicht erreicht werden, so wenden Sie sich bitte an die Hausverwaltung, damit die Einstellung überprüft und ggf. richtiggestellt werden kann.
- 3) Vor dem Lüften des Raumes ist das Thermostatventil auf die niedrigste Stellung zurückzudrehen, da andernfalls durch die einströmende Kaltluft das Venteil maximal öffnet und der Heizkörper sich unnötig aufheizt.
Das Lüften der Räume soll kurzzeitig und nicht durch dauernde Kippstellung der Fenster erfolgen.
- 4) In den Nebenräumen (WC, Flure usw.) wird das Thermostatventil fest eingestellt. Eine Veränderung der Einstellung ist nur durch den Hausmeister zulässig.
- 5) Bei längeren Nutzungsunterbrechungen soll, um Heizenergie zu sparen, der Einstellwert des Thermostatventils auf den niedrigsten Wert eingestellt werden.

- MBl. NW. 1981 S. 1141.

II.
Innenminister

**Ungültigkeit
eines Dienstausweises**

Bek. d. Innenministers v. 6. 5. 1981 –
II B – BD – 011 – 1.4

Der Dienstausweis Nr. 1405 der Regierungsangestellten Katharina Boßler, wohnhaft in Düsseldorf, Bloemstr. 7, ausgestellt am 17. 1. 73 vom Innenminister des Landes NW, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Innenminister des Landes NW in Düsseldorf zuzuleiten.

– MB1. NW. 1981 S. 1154.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

**Jahreskrankenhausbauprogramm 1981
des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 16. 4. 1981 – V D 1 – 5750.02

Nach § 6 Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (KHG) vom 29. Juni 1972 (BGBI. I S. 1009), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBI. I S. 3365), wird für das Jahr 1981 folgendes Krankenhausbauprogramm aufgestellt und veröffentlicht:

1. Zur Finanzierung von Maßnahmen nach § 9 KHG stehen im Jahreskrankenhausbauprogramm 1981 folgende Mittel zur Verfügung:

1.1 Haushaltsansatz des Landes 1981 für Investitionen	565,100 Mio. DM
1.11 Ausgabemittel	565,100 Mio. DM
1.12 Verpflichtungsermächtigung	80,000 Mio. DM
1.13 Sondermittel des Bundes nach § 23 Abs. 2 KHG aus der Zuweisung v. 7. 10. 1980	3,400 Mio. DM
insgesamt	<u>648,500 Mio. DM</u>

2. Diese Mittel werden wie folgt verplant:

Lfd. Nr.:	Krankenhaus Baumaßnahme	Kosten		
		davon		
		Insgesamt	Ausgabemittel 1981	Verpflichtungs- ermächtigung
		Mio. DM		
2.1	Für die Weiterfinanzierung bis einschl. 1980 begonnener Maßnahmen			
	a) 15 Krankenhausersatzneubauten und Großbaumaßnahmen bei Kran- kenhäusern	220,700	220,700	
	b) weitere dringende Investitionsmaß- nahmen	234,400	234,400	
	c) Wiederbeschaffungs- und Ergän- zungsmaßnahmen (§ 9 Abs. 3 und 4 KHG) sowie geringfügige Investi- tionsmaßnahmen nach § 9 Abs. 1 KHG	10,000	10,000	
	insgesamt	465,100	465,100	
2.2	Für besonders dringende Investitions- maßnahmen sind vorgesehen:			
	Regierungsbezirk Arnsberg			
1.	Kreiskrankenhaus Wittgenstein Bad Berleburg - Sanierung des OP-Bereichs -	5,500	1,000	4,500
2.	Spezial-Lungenklinik Hemer - Brandschutzmaßnahmen -	2,500	1,700	0,800
3.	Ev. Krankenhaus Schwerte - Brandschutzmaßnahmen -	3,000	1,000	2,000
4.	St. Katharinen-Hospital Unna - Brandschutzmaßnahmen -	1,500	0,600	0,900
	Regierungsbezirk Detmold			
5.	Zweckverbandskrankenhaus Bad Oeynhausen - Verbesserungen in der Intensiv- station -	1,700	1,000	0,700
	Regierungsbezirk Düsseldorf			
6.	St. Vincenz-Krankenhaus Essen-Stoppenberg - Brandschutzmaßnahmen -	3,500	2,000	1,500
7.	St. Josef-Krankenhaus Haan - Sanierung des OP-Bereichs -	3,000	1,000	2,000
8.	Krankenhaus Maria-Hilf GmbH Mönchengladbach a) Hofsanierung, Bettenzentrale, Liegend-Krankenfahrt	2,500	1,400	1,100
	b) Sanierung des OP-Bereichs	4,100	1,100	3,000

Lfd. Nr.:	Krankenhaus Baumaßnahme	Kosten		
		davon		
		Insgesamt	Ausgabemittel 1981	Verpflichtungs- ermächtigung
Mio. DM				
9.	St. Alexius-Krankenhaus Neuss - Neubau der Aufnahmeklinik -	5,500	1,500	4,000
10.	Lukas-Klinik Solingen - Einrichtung einer Intensivpflegestation und Ausbau des Anbaus für die Kieferchirurgie -	1,500	0,500	1,000
Regierungsbezirk Köln				
11.	Krankenhaus Maria-Hilf Bergheim - Sanierung des Altbaues -	5,200	1,700	3,500
12.	St. Johannes-Hospital Bonn - Sanierung des OP-Bereichs -	6,500	1,500	5,000
13.	Hermann-Josef-Krankenhaus Erkelenz - Aufstockung des Bettenhauses -	2,700	1,000	1,700
14.	Kurklinik Zissendorf Hennef - Erneuerung der Küche und des Speiseraumes -	1,300	0,500	0,800
15.	St. Franziskus-Hospital Köln-Ehrenfeld - Fassadenerneuerung und Sanierung der Krankenzimmer mit Anbau von Nasszellen, Erweiterung der Zentralküche -	13,000	2,000	11,000
16.	Kreiskrankenhaus Mechernich - Sanierung des OP-Bereichs -	8,500	1,500	7,000
Regierungsbezirk Münster				
17.	St. Franziskus-Hospital Ahlen - Sanierungsmaßnahmen -	11,000	1,000	10,000
18.	Maria-Josef-Hospital Greven - Einrichtung einer Intensivpflegeabteilung -	1,900	0,900	1,000
19.	Krankenhaus der Missionsschwestern Münster-Hiltrup - Sanierung der Eletroinstallation -	1,900	0,900	1,000
Zusammen Regierungsbezirke		86,300	23,800	62,500
Landschaftsverband Rheinland				
20.	Rheinische Landesklinik Marienheide - Neubau eines Sozialzentrums -	4,000	0,400	3,600

Lfd. Nr.:	Krankenhaus Baumaßnahme	Kosten		
		davon		
		Insgesamt	Ausgabemittel 1981	Verpflichtungs- ermächtigung
		Mio. DM		

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

21.	Westfälische Landeskinderklinik Bochum – Neubau einer Intensivstation –	2,300	0,400	1,900
22.	Westfälische Klinik Schloß Haldem Stemmwede – Umbau des Schloßgebäudes –	2,500	0,500	2,000
	Zusammen Landschaftsverbände	8,800	1,300	7,500

2.3 Diese Bekanntmachung ist keine Genehmigung zum Baubeginn für die vorstehenden Maßnahmen. Diese Genehmigung wird in jedem Falle erst durch besonderen Erlaß erteilt, in dem Ihnen auch die voraussichtliche Kassenwirksamkeit der eingeplanten Verpflichtungsermächtigungen mitgeteilt wird. Ein Rechtsanspruch auf Förderung entsteht erst mit der Feststellung der Aufnahme in das Jahreskrankenhausbauprogramm, die mit dem Bewilligungsbescheid zu verbinden ist.

2.4	Für die Wiederbeschaffung mittelfristiger Anlagegüter und Ergänzungsmaßnahmen sowie für geringfügige Investitionen gemäß § 9 KHG sind veranschlagt:	80,000	70,000	10,000
2.5	Reserve für Verteuerungen der bei Ziffer 2.2 eingestellten Maßnahmen	8,300	8,300	–
	Für Neuinvestitionen nach § 9 KHG insgesamt:	183,400	103,400	80,000

2.6	Für die Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter gemäß § 10 KHG stehen zur Verfügung:	400,100	400,100	–
-----	--	---------	---------	---

2.7 Aus Sondermitteln des Bundes wird nach § 23 Absatz 2 KHG der Neubau des WLK Herten entsprechend den Schreiben des BMA vom 12. 6. und 2. 7. 1980 anteilig mit 50% der nach dem KHG förderungsfähigen Gesamtherstellungskosten bis zum Höchstbetrag von 30 Mio. DM gefördert. Die anteiligen Finanzierungsraten werden nach Baufortschritt beim BMA abgerufen.

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Prüfung der Jahresrechnung
des Zweckverbandes Verkehrsverbund
Rhein-Ruhr (VRR)**

Bek. d. Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr
v. 8. 5. 1981

Die zwischen dem Zweckverband VRR und der Stadt Dortmund abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Prüfung der Jahresrechnung des Zweckverbandes VRR ist vom Regierungspräsident Arnsberg mit Verfügung vom 18. März 1981 genehmigt worden.

Der Regierungspräsident Arnsberg hat die Vereinbarung und ihre Genehmigung gem. § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg - Ausgabe A Nr. 13 vom 28. März 1981 - öffentlich bekanntgemacht.

Auf die öffentliche Bekanntmachung wird hiermit hingewiesen.

Essen, den 8. Mai 1981

Dr. Finkemeyer

- MBl. NW. 1981 S. 1158.

Personalveränderungen**Innenminister****Ministerium****Es sind versetzt worden:**

Ministerialräte
W. Dilloo,
E. Langer

zum Minister für Landes- und Stadtentwicklung
Oberregierungsrat Dr. R. Becker
zum Regierungspräsidenten Köln

Es sind in den Ruhestand getreten:

Leitender Ministerialrat Dr. R. Partikel
Ministerialrat R. Drägester
Regierungsdirektor R. Lepper

Nachgeordnete Behörden**Es sind ernannt worden:****Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen**

Regierungsrat Dr. rer. nat. J. Dietz
zum Oberregierungsrat

Regierungsräatin z. A. Dipl.-Volksw. B. Angenendt
zur Regierungsräatin

Regierungsräte z. A.
Dipl.-Volksw. F.-W. Jäger,
Dipl.-Ökonom K.-U. Jansen
zu Regierungsräten

Regierungspräsident - Arnsberg -

Regierungsräte z. A.
W. Młodzian,
H. P. Schulze
zu Regierungsräten

Regierungspräsident - Detmold -

Regierungsrätin z. A. M. Meyer
zur Regierungsrätin
Regierungsrat z. A. E. Strauß
zum Regierungsrat

Regierungspräsident - Köln -

Regierungsräte z. A.
Dr. F.-J. Braschos
J. Sennewald
zu Regierungsräten
Assessor U. Viebahn
zum Regierungsrat

Regierungspräsident - Münster -

Regierungsrat E. Wiek
zum Oberregierungsrat
Regierungsräatin z. A. St. Fischer-Weinsziehr
zur Regierungsrätin
Regierungsräte z. A.
K. Hahn,
H. Hegemann
zu Regierungsräten

Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen

Oberregierungsrat Dr. rer. publ. A. Günther
zum Fachhochschullehrer - Abteilung Düsseldorf -
Dipl.-Volksw. Dr. rer. pol. K. Homann
zum Fachhochschullehrer - Abteilung Düsseldorf -
Oberregierungsrat Dr. G. Ketteler
zum Fachhochschullehrer - Abteilung Duisburg -
Dipl.-Kaufmann Dr. rer. pol. H. Möllers
zum Fachhochschullehrer - Abteilung Dortmund -
Dr. M. Muth
zum Oberregierungsrat - Abteilung Bielefeld -
Richter J. Gerke
zum Regierungsrat - Abteilung Köln -

Es sind versetzt worden:

Regierungspräsident - Arnsberg -
Regierungsdirektor W. Wehmeier zum Regierungspräsidenten Düsseldorf
Regierungsrat H. J. Görres zur Stadt Kamen

Regierungspräsident - Detmold -

Regierungsdirektor G. Reschke zum Minister für Landes- und Stadtentwicklung

Regierungspräsident - Düsseldorf -

Oberregierungsrat H. Krebs zum Ministerpräsidenten
Oberregierungsrat R. Dornburg zum Minister für Wissenschaft und Forschung

Regierungspräsident - Köln -

Leitender Regierungsdirektor A. Reimer zum Landschaftsverband Rheinland
Leitender Regierungsdirektor Dr. L. Thilo zum Innenminister
Regierungsdirektor P. R. Braun zum Landschaftsverband Rheinland

Regierungspräsident - Münster -

Regierungsrat H. Arning zum Minister für Landes- und Stadtentwicklung

Polizeipräsident - Dortmund -

Schutzpolizeidirektor A. Dietel zum Innenminister

Polizeipräsident – Essen –

Oberregierungsmedizinalrat Dr. J. Dinkel zum Innenminister

Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen

Oberregierungsrat Dr. H. Zeiler – Abteilung Wuppertal – zur Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung

Es sind in den Ruhestand getreten:

Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen

Oberregierungsrätin E.-M. Weiß:

Landeskriminalamt

Regierungsdirektor K. Halbach

Regierungspräsident – Detmold –

Regierungsdirektor K. Althof

Regierungspräsident – Köln –

**Abteilungsdirektor J. Loogen,
Regierungsdirektor H. Rabe**

Polizeipräsident – Bielefeld –

Polizeipräsident H. Funk

Es ist entlassen worden:

Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen

Fachhochschullehrer Prof. Dr. H. Blasius wegen des Übertritts zur Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e. V.

Es sind verstorben:

Landesrentenbehörde

Direktor der Landesrentenbehörde H. Woyte

Polizeipräsident – Düsseldorf –

Polizeipräsident H. Jäger

– MBl. NW. 1981 S. 1158.

I.

2030

Berichtigung

**zur VwVO d. Innenministers u. d. Finanzministers
v. 31. 3. 1981 (MBl. NW. 1981 S. 880)**

**Verwaltungsverordnung
zur Ausführung des Landesbeamten gesetzes**

**1. Das Datum im Eingangssatz lautet: ... vom 4. Januar
1966 ...**

2. Nr. 6 wird wie folgt berichtigt:

6. Als VV 5.54 wird eingefügt:

5.54 Einem mit der Erstattung eines ärztlichen Gutachtens beauftragten Arzt dürfen Personalakten nur zugänglich gemacht werden, soweit ein zureichender Grund für die Einsicht gewährung besteht. Die VV 5.51 S. 2 gilt entsprechend.

– MBl. NW. 1981 S. 1159.

II.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Aufstellung
über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
seit dem 1. 4. 1981 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 30. 4. 1981

Mitt. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 13. 5. 1981 - LS 7222

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.- Reg.-Nr.
Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)			
50312	Tarifvertrag über Löhne, Gehälter und Vergütungen für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Firma Flachglas-Aktiengesellschaft in den Werken Fürth und Gelsenkirchen, in den Verkaufsbüros und den Werken Gelsenkirchen, Gladbeck, Weiden, Weiherhammer, Wernberg, Wesel und Witten vom 21. 12. 1980	1. 9./1. 11. 1980	4953/38
50313	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende der Ziegelindustrie in Nordrhein-Westfalen und im südlichen Teil von Niedersachsen vom 20. 3. 1981	1. 2. 1981	5270/8
50314	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Firma Glas-Fricke, Herford-Herrnhausen, vom 31. 3. 1981	1. 4. 1981	5273/31
50315	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Ziegelindustrie in Nordrhein-Westfalen und im südlichen Teil von Niedersachsen vom 20. 3. 1981 (abgeschlossen mit der IG-Bau-Steine-Erden und der IG-Chemie-Papier-Keramik)	1. 2. 1981	5274/12
50316	Gehaltstarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 2. 1981	5274/13
50317	Ergänzungstarifvertrag vom 23. 1. 1981 zum Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Zementindustrie in Nordwestdeutschland vom 20. 4. 1979	1. 1. 1981	5322/31
50318	Ergänzungstarifvertrag vom 23. 1. 1981 zum Lohn- und Gehaltsgruppenvertrag für alle Arbeitnehmer der Zementindustrie in Nordwestdeutschland vom 17. 2. 1977	1. 1. 1981	5322/32
50319	Rationalisierungsschutzabkommen für alle Arbeitnehmer der Zementindustrie in Nordwestdeutschland vom 23. 1. 1981	1. 1. 1981	5322/33
Gewerbegruppe V-X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)			
50320	Lohntarifvertrag für alle Arbeiter in der Zentralheizungs- und Lüftungsindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 17. 3. 1981	1. 3. 1981	5300/37
50321	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Meister wie vor	1. 3. 1981	5300/38
50322	Abkommen über Reise- und Aufwandsentschädigung für entsandte Stammarbeiter wie vor	1. 3. 1981	5300/39
50323	Abkommen über Ausbildungsvergütungen für alle Auszubildenden wie vor	1. 3. 1981	5300/40
50324	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Meister der Zentralheizungs- und Lüftungsindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 17. 3. 1981 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 3. 1981	5300/41
50325	Abkommen über die Ausbildungsvergütungen für alle Auszubildenden wie vor	1. 3. 1981	5300/42
50326	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Meister des Maschinenbauer-, Schlosser-, Schmiede-, Werkzeugmacher-, Dreher-, Metallformer- und Metallgießerhandwerks in Nordrhein-Westfalen vom 11. 2. 1981 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 3. 1981	5410/28
50327	Vereinbarung über Ausbildungsvergütungen für alle Auszubildenden wie vor	1. 3. 1981	5410/29
50328	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Auszubildende des Kraftfahrzeuggewerbes in Nordrhein-Westfalen vom 27. 1. 1981 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 2. 1981	5420/13
50329	Lohntarifvertrag für Arbeiter wie vor	1. 2. 1981	5420/14

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.- Reg.-Nr.
50330	Tarifvertrag über die Zahlung einer Sondervergütung wie vor	1. 2. 1981	5420/15
50331	Tarifvertrag über Ausbildungsvergütungen für alle Auszubildenden des Kraftfahrzeuggewerbes in Nordrhein-Westfalen vom 27. 1. 1981 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 8. 1981	5420/16
50332	Tarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Firma Lord-Münsterland-Caravan GmbH, Sassenberg – Geltung der Tarifverträge für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie in Nordrhein-Westfalen – vom 12. 1. 1981	1. 1. 1981	5430/4

Gewerbegruppe XII (Textilindustrie)

50333	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende in den Betrieben der Kunststoff- und Schwergewebekonfektion im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 21. 1. 1981	1. 1. 1981	4089/31
50334	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende wie vor	1. 1. 1981	4089/32
50335	Urlaubsabkommen für alle Arbeitnehmer wie vor	1. 1. 1981	4089/33
50336	Urlaubsgeldabkommen wie vor	1. 1. 1981	4089/34

Gewerbegruppe XVII (Holzgewerbe)

50337	Tarifvertrag über Löhne und Vergütungen für Arbeiter und Auszubildende der Firma Polstermöbelfabrik Joh. Tönnissen GmbH & Co., Kleve, mit Protokollnotiz vom 11. 3. 1981	1. 2. 1981	3997/25
50338	Tarifvertrag über eine Jahresleistung wie vor	1. 2. 1981	3997/26
50339	Vereinbarung vom 11. 3. 1981 zur Wiederinkraftsetzung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an alle Arbeitnehmer der Firma Polstermöbelfabrik Joh. Tönnissen GmbH & Co., Kleve, vom 24. 3. 1980	1. 1. 1981	3997/27
50340	Tarifvertrag über ein 13. Monatseinkommen für alle Arbeitnehmer des Modellbauerhandwerks in Nordwestdeutschland und in Hessen vom 18. 3. 1981	1. 1. 1981	5111/16
50341	Lohntarifvertrag für Arbeiter der holz- und kunststoffverarbeitenden Industrie in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln vom 27. 2. 1981	1. 1. 1981	5290/107
50342	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Meister wie vor	1. 1. 1981	5290/108
50343	Vereinbarung über Ausbildungsvergütungen für alle Auszubildenden wie vor	1. 1. 1981	5290/109
50344	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Meister der holz- und kunststoffverarbeitenden Industrie im Landesteil Westfalen (Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster) vom 27. 2. 1981 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1981	5290/110
50345	Tarifvertrag über Löhne, Gehälter und Sonderzahlungen an alle Arbeitnehmer der Firma Schiaraffia-Werke Hüser & Co., KG, Bochum-Wattenscheid, vom 4. 3. 1981	1. 1. 1981	5309/6
50346	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende der Knopfindustrie im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 27. 2. 1981	1. 3. 1981	5311/14
50347	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende wie vor	1. 3. 1981	5311/15

Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittelindustrie)

50348	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Auszubildende der Milch-, Käse- und Schmelzkäseindustrie in Nordwestdeutschland, Hessen und Rheinland-Pfalz vom 3. 3. 1981 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1981	5074/26
50349	Einheitlicher Bundesrahmentarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Brauindustrie im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 19. 2. 1981 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1981	5140/60
50350	Tarifvertrag über die Grundlagen der Arbeitsentgeltregelung (ETV) für alle Arbeitnehmer der Zuckerindustrie im Bundesgebiet vom 24. 2. 1981	1. 3. 1981	5160/17

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.- Reg.-Nr.
50351	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Firma Ölmühlen- und Silobetriebe Brökelmann & Co, Hamm, vom 8.4.1981	1. 4. 1981	5315/22
50352	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende wie vor	1. 4. 1981	5315/23
50353	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende des Werkes Werne/ Lippe der Firma UNIFERM Hefe- und Spiritusfabrik GmbH & Co, KG vom 30.3.1981	1. 4. 1981	5388/4
50354	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Hauptniederlassung Monheim der Firma UNIFERM GmbH & Co, Hefefabrik, vom 12.3.1981	1. 1. 1981	5451
Gewerbegruppe XXI (Baugewerbe)			
50355	Akkordtarifvertrag für Arbeiter im Platten- und Fliesenlegergewerbe im Landesteil Westfalen vom 24.10.1977	1. 1. 1978	4910/131 a
Gewerbegruppe XXIII (Reinigungsgewerbe)			
50356	Änderungstarifvertrag vom 25.2.1981 zum Rahmentarifvertrag für Arbeiter des Gebäudereinigerhandwerks im Bundesgebiet vom 26.11.1979 .	1. 4. 1981	5039/12
50357	Lohn- und Gehaltstarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Färberei, chem. Reinigung und Wäscherei im Bundesgebiet vom 23.2.1981	1. 3. 1981	5244/28
50358	Tarifvertrag über Jahressonderzahlungen wie vor	1. 3. 1981	5244/29
Gewerbegruppe XXIV (Groß- und Außenhandel)			
50359	Tarifvertrag zur Ausweitung des Geltungsbereichs im Tarifbereich Groß- und Außenhandel in Nordrhein-Westfalen vom 5.1.1981 (abgeschlossen mit der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Berufs- und Arbeitgeberverband für die Handelskammerbezirke Köln-Aachen-Bonn, Köln)	1. 1. 1981	4756/26
Gewerbegruppe XXV (Einzelhandel)			
50360	Anschlußtarifvertrag mit dem DHV und VwA vom 4.3.1981 zum Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden des Einzelhandels in Nordrhein-Westfalen vom 13.12.1980	1. 1. 1981	5325/27
50361	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Firma Möbel Paradies Tacke, Gerhard Tacke, St. Augustin, einschließlich der Unternehmen in Esslingen/Weil und Gladbeck in der Neufassung vom 5.2.1981	1. 1. 1981	5442/5
Gewerbegruppe XXVI (Handelshilfsgewerbe)			
50362	Manteltarifvertrag für Redakteure und Redaktionsvolontäre in den Verlagen von Tageszeitungen im Bundesgebiet und in West-Berlin in der Neufassung vom 23.11.1980	1. 1. 1981	5320/12
50363	Tarifvereinbarung über ein Maßregelungsverbot bei Arbeitskampfmaßnahmen wie vor	1. 1. 1981	5320/13
50364	Tarifvereinbarung über Urlaubsgeld wie vor	1. 1. 1980	5320/14
Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)			
50365	Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund vom 18.3.1981 zu 15 Tarifverträgen für Angestellte und Arbeiter der Deutschen Bundesbank vom 21.5.1982 bis 28.11.1980 .	1. 3. 1981	3820/166
50366	Tarifvertrag über eine Versetzungszulage an alle Mitarbeiter der Deutschen Angestellten-Krankenkasse im Bundesgebiet vom 13.12.1980 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1981	4012/228 c
50367	Ergänzungstarifvertrag Nr. 4i für die Deutsche Angestellten-Krankenkasse vom 24.3.1980 zum Abschnitt B/Landesgeschäftsstellen der Anlage 5 (Tätigkeitsmerkmale) zum Tarifvertrag für Angestellte der Ersatzkassen im Bundesgebiet (EKT) vom 1.4.1976 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 4. 1980	4012/233 b

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.- Reg.-Nr.
50368	Ergänzungstarifvertrag Nr. 4j vom 14. 11. 1980 zum Abschnitt c/ Hauptgeschäftsstellen wie vor	1. 1. 1981	4012/233 c
50369	Ergänzungstarifvertrag Nr. 18 für die Hanseatische Ersatzkasse vom 25. 2. 1981 zur Anlage 6 zum Tarifvertrag für Angestellte der Ersatzkassen im Bundesgebiet (EKT) in der Fassung vom 1. 7. 1980 (abgeschlossen mit dem VwA)	1. 4. 1981	4012/234
50370	Tarifvertrag für die Barmer Ersatzkasse vom 20. 3. 1981 wie vor	1. 4. 1981	4012/234 a
50371	Vereinbarung für die Braunschweiger Kasse vom 12. 2. 1981 zur Anlage 5 (Tätigkeitsmerkmale) des Tarifvertrages für Angestellte der Ersatzkassen im Bundesgebiet (EKT) in der Fassung vom 1. 7. 1980 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 4. 1979	4012/234 b
50372	Tarifvereinbarung über die Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmer des Beamtenheimstättenwerks im Bundesgebiet und in West-Berlin, die ständig oder in regelmäßiger Wiederkehr an Bildschirmgeräten beschäftigt werden, vom 16. 12. 1980	1. 1. 1981	4863/20
50373	Vereinbarung vom 8. 4. 1981 zur Vereinbarung über den Einsatz von Arbeitnehmern der Unternehmensgruppe Volksfürsorge im Bundesgebiet an Bildschirmgeräten vom 21. 8. 1979	1. 4. 1981	4863/57
50374	Tarifvertrag vom 28. 4. 1981 zur Änderung von 6 Tarifverträgen für alle Arbeitnehmer der Volksfürsorge Lebensversicherung AG und 4 weiterer Unternehmen der Volksfürsorge im Bundesgebiet vom 12. 1. 1970/17. 5. 1976 .	1. 7. 1979	4863/58
50375	Tarifvereinbarung vom 13. 2. 1981 über die Änderung der Provisionsregelung in der Tarifvereinbarung für alle Arbeitnehmer der Volksfürsorge Lebensversicherung AG im Bundesgebiet vom 12. 1. 1970	1. 1. 1981	4863/59
50376	1. Änderungsvereinbarung vom 19. 2. 1981 zum Manteltarifvertrag für Angestellte und Auszubildende des Versicherungsvermittlergewerbes im Bereich des Bundesverbandes der Geschäftsleiter der Assekuranz im Bundesgebiet in der Fassung vom 1. 4. 1980 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1981	4968/24
50377	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Auszubildende des Versicherungsvermittlergewerbes im Bundesgebiet vom 19. 2. 1981 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 4. 1981	4968/25
50378	Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 20. 11. 1980 zum Manteltarifvertrag für Auszubildende der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet vom 6. 12. 1974 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Sozialversicherung)	1. 1. 1981	5219/45
50379	Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 20. 11. 1980 zum Manteltarifvertrag für Auszubildende der Ortskrankenkassen und ihrer Verbände im Bundesgebiet vom 16. 1. 1975 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Sozialversicherung)	1. 1. 1981	5235/24
50380	Tarifvertrag über eine anderweitige Betriebsverfassung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BetrVG für die Hauptverwaltung und die Außenstellen der ARAG Allgemeine Rechtsschutz-Versicherungs-AG im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 12. 2. 1981	2. 4. 1981	5452

Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)

50381	Tarifvertrag Nr. 1/I/1981 vom 23. 2. 1981 zur Änderung des Lohntarifvertrages für Arbeiter der Deutschen Bundesbahn (LTV) vom 1. 11. 1980 und des Tarifvertrages für Angestellte vom 6. 6. 1961	1. 1. 1981/ 1. 1. 1983	3752/139
50382	Lohntarifvertrag für Arbeiter in den Hafenumschlag- und Lagerebetrieben des Hafens Neuss vom 10. 4. 1981	1. 4. 1981	5083/8
50383	Tarifvertrag Nr. 6/1980 vom 20. 3. 1981 zur Änderung und Ergänzung des Manteltarifvertrages (Tarifvertrag Nr. 3/1977) für Auszubildende der Deutschen Bundesbahn vom 12. 1. 1978	1. 1. 1981	5369/2
50384	Lohntarifvertrag für Arbeiter in den Betrieben der Binnenumschlagspedition und Lagerei der Häfen der Stadt Düsseldorf vom 24. 4. 1981	1. 4. 1981	5419/8
50385	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Auszubildende wie vor	1. 4. 1981	5419/9

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.- Reg.-Nr.
Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)			
50386	Fünfundzwanzigster Tarifvertrag vom 24. 2. 1981 zur Änderung des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Bundesanstalt für Arbeit im Bundesgebiet (MTArb) vom 15. 7. 1984	1. 1. 1981	4258/116
50387	Änderungstarifvertrag vom 24. 2. 1981 zum Tarifvertrag über Zulagen für Arbeiter der Bundesanstalt für Arbeit im Bundesgebiet vom 27. 4. 1971	1. 1. 1981	4258/117
50388	Tarifvertrag vom 20. 1. 1981 zur Änderung und Wiederinkraftsetzung des Tarifvertrages über die Bühnenschiedsgerichtsbarkeit für Angehörige von Opernchören im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 30. 3. 1977	1. 1. 1981	4304/59
50389	Vereinbarung über eine Ortsklassen- und Lohntabelle zum Bundestarifvertrag für alle Beschäftigten in Filmtheatern im Bundesgebiet vom 20. 3. 1981	1. 4. 1981	4992/7
50390	Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 20. 11. 1980 zum Manteltarifvertrag für Auszubildende von Bund, Ländern und Gemeinden im Bundesgebiet vom 6. 12. 1974 (abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst)	1. 1. 1981	5217/97
50391	Tarifvertrag vom 15. 3. 1981 über die Aufhebung von 5 Tarifverträgen für Arbeitnehmer der Bertha-Krankenhaus GmbH, Duisburg-Rheinhausen, in der Fassung vom 12. 1. 1978/27. 4. 1979/2. 6. 1980	1. 4. 1981	5359/8
50392	Tarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden des Rechenzentrums nordrhein-westfälischer Apotheken, Haan, über Gehälter, Urlaub, Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld und vermögenswirksame Leistungen vom 3. 4. 1981	1. 4. 1981	5396/5
50393	Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 24. 2. 1981 zum Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse für Auszubildende der Bundesanstalt für Arbeit im Bundesgebiet (TV-Auszubildende) vom 10. 4. 1975 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 3. 1981	5208/20
50394	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 3. 1981	5208/21
50395	Vereinbarung vom 20. 3. 1981 zum Rahmentarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte im Bundesgebiet und in West-Berlin in der Fassung vom 1. 1. 1979	1. 1. 1981	5408/4
50396	Vereinbarung zum Gehaltstarifvertrag vom 1. 1. 1980 wie vor	1. 1. 1981	5408/5

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:
I, II, III, XI, XIII, XIV, XV, XVI, XVIII, XX, XXII, XXIX, XXXI, XXXII.

Einzelpreis dieser Nummer 7,80 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 8888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8518-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung erteilt nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X